

Betriebssatzung
des Eigenbetriebs Pforzheimer Verkehrsbetriebe (EPV)
(8.1)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	O 878
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	17.10.2006
	Bekanntmachung:	26.10.2006
	Inkrafttreten:	27.10.2006
Verantwortlicher Fachbereich	Rechtsamt Tel. 07231/39-1131	

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Pforzheimer Verkehrsbetriebe (EPV)

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 17.10.2006 die folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Eigenbetrieb Pforzheimer Verkehrsbetriebe (EPV)" erlassen:

§ 1

Rechtsform und Unternehmensgegenstand

Die Stadt Pforzheim erfüllt ihre Aufgaben im Bereich der Beförderung von Personen und Gütern in der Rechtsform eines Eigenbetriebs. Der Betrieb wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Pforzheimer Verkehrsbetriebe" (EPV). Der Betrieb hat seinen Sitz in Pforzheim.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 5 Mio. € festgesetzt.

§ 4

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss (Werkeausschuss), der/die Oberbürgermeister/in und die Betriebsleitung.

§ 5

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg, das Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

§ 6

Beschließender Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist als beschließender Betriebsausschuss der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Werkeausschuss zuständig.

Soweit nichts anderes geregelt ist, wird die Zusammensetzung des Werkeausschusses durch den Gemeinderat bestimmt.

(2) Für die Bestellung der beschließenden Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werkeausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.

(3) Der Werkeausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(4) Der Werkeausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der/die Oberbürgermeister/in oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 genannten Aufgaben.

§ 7

Leitung des Eigenbetriebs

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/r Betriebsleiter/in.

(3) Der Eigenbetrieb gibt sich mit Zustimmung des Werkeausschusses eine Geschäftsordnung. Die Vertretung der Betriebsleitung wird in dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung ist unbegrenzt zuständig für alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung einschließlich der wirtschaftlichen Führung des Betriebs, für alle Geschäfte, die im Wirtschaftsplan vorgesehen und zum Vollzug freigegeben sind und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Unbeschadet dessen kann Dritten z. B. die Durchführung kaufmännischer Aufgaben vertraglich übertragen werden.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (3) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister/in, den/die Fachbedienstete/n für das Finanzwesen und den Werkeausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie unverzüglich zu berichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbedienstete/n für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Berichte nach Absatz 3 rechtzeitig zuzuleiten.
- (5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der/die Oberbürgermeister/in Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde aller beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Die Betriebsleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.
- (6) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse des Gemeinderats und des Werkeausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (7) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeit der Organe

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Die Wertgrenzen verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Werke- ausschuss	Gemeinde- rat
		bis zu TEUR	von TEUR ... bis TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5
1	Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans mit Stellenplan, Organisationsplan und Finanzplan			x
2	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte, Bestellung von Erbbaurechten, Ausübung und Verzicht auf Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte bei einem Grundstückswert bzw. Wert des Rechts	25	25 - 125	125
3	Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	100	100 - 1000	1.000
4	Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften	10	10 - 100	100

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Werke- ausschuss	Gemeinde- rat
		bis zu TEUR	von TEUR ... bis TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5
5	Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen		1 - 10	10
6	Grundsätzliche Entscheidungen in den Geschäftsbereichen des Eigenbetriebs; wichtige Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 EigBG		x	
7	Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Stadtlinien- und Überlandverkehr			x
8	Abschluss von Konzessionsvereinbarungen für Verkehrsleistungen		x	
9	Gewährung von Darlehen, Stundungen und sonstigen darlehensähnlichen Geschäften	10	10 - 100	100
10	Aufnahme von Darlehen	10	10 - 100	100
11	Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen	10	10 - 100	100
12	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von	25	25 - 100	100
13	Abschluss und Änderung von Verkehrsverträgen mit einem Gegenstandswert von	25	25 - 500	500
14	Vergabe von sonstigen Lieferungen und Leistungen	25	25 - 250	250
15	Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einem Gesamtwert von	25	25 - 250	250
16	Abschluss derivativer Geschäfte		x	
17	Sonstige Verträge von besonderer Bedeutung	25	25 - 100	100
18	Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um ... und bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen von	25	25 - 100	100
19	Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) im Betrag von	25	25 - 100	100

§ 10

Zuständigkeitsüberweisung

Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Werkeausschuss Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Werkeausschusses, solange diese noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 11

Aufgaben des/r Oberbürgermeister/in

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um
- die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren
 - die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern
 - Misstände zu beseitigen

Weisungen zu Ziff. a. können allgemeine grundlegende Regelungen, z. B. in Form von Dienstanweisungen und Rundverfügungen oder Anordnungen in Einzelfällen sein.

- (2) Hält der/die Oberbürgermeister/in eine Maßnahme der Betriebsleitung für gesetzwidrig, so muss er/sie anordnen, dass diese unterbleibt oder rückgängig gemacht wird; er/sie

kann dies auch anordnen, wenn nach seiner/ihrer Auffassung eine Maßnahme der Werkleitung für die Stadt nachteilig ist.

(3) Der/die Oberbürgermeister/in entscheidet vorbehaltlich der Zuständigkeit des Gemeinderats in allen Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebs. Die Entscheidungen erfolgen im Benehmen mit der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung ist insbesondere auch zu hören, wenn Beamte oder Tarifbeschäftigte der Stadtverwaltung in den Eigenbetrieb versetzt und abgeordnet werden sollen. Auf die besonderen Belange des Eigenbetriebs ist hierbei Rücksicht zu nehmen.

§ 12

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.